

**Satzung der Stadt Bochum zur Begründung der Gemeinnützigkeit für den Betrieb gewerblicher Art Planetarium Bochum vom 19.12.2002 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 18.12.2025**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seinen Sitzungen  
am 19.12.2002,  
am 14.12.2017,  
am 10.07.2025 und  
am 18.12.2025

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Betrieb gewerblicher Art Planetarium Bochum (im Folgenden kurz „BgA“ genannt) ) mit Sitz in Bochum, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44787 Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des BgA ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung, Instandhaltung und Überlassung des Grundstücks (Castropner Str. 67 in Bochum) mit den darauf befindlichen Gebäuden und den fest eingebauten Betriebsvorrichtungen des Planetariums Bochum.

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wirkt der BgA im Sinne von § 57 Abs. 3 AO planmäßig zusammen mit der Kulturinstitute Bochum Anstalt öffentlichen Rechts. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt insbesondere, indem der BgA die für die Zweckverwirklichung notwendigen Grundstücke, Gebäude und Betriebsvorrichtungen an die Kulturinstitute Bochum Anstalt öffentlichen Rechts zur Nutzung überlässt.

**§ 2**

Der BgA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bochum erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

Die Stadt Bochum erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.